

## **Fachschaftsordnung**

**der Fachschaft Lehramt (7/2)**

**der Rheinisch-Westfälischen-Technischen Hochschule Aachen**

**vom 16.12.2007**

**in der Fassung der 2. Ordnung zur Änderung der Fachschaftsordnung**

**der Fachschaft Lehramt (7/2)**

**vom 02.09.2013**

**veröffentlicht als Gesamtfassung**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Anerkennungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 271), hat die Studierendenschaft der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule (RWTH) Aachen die folgende Ordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

### A) Fachschaft

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

§ 2 Aufgaben

§ 3 Organe der Fachschaft

§ 4 Weitere Einrichtungen der Fachschaft

### B) Organe der Fachschaft

#### 1. Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

§ 5 Grundsätze der FSVV

§ 6 Aufgaben der FSVV

#### 2. Fachschaftsrat (FSR)

§ 7 Aufgaben des FSR

§ 8 Grundsätze des FSR

§ 9 Zusammensetzung und Wahlgrundsätze

§ 10 Amtszeit

§ 11 Ausscheiden aus dem FSR

§ 12 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit des FSR

§ 13 Auflösung

#### 3. Vorstand

§ 14 Grundsätze des Vorstands

#### 4. Seniorate

§ 15 Grundsätze der Seniorate

### C) Finanzen

§ 16 Vermögen

§ 17 Abrechnungszeitraum

§ 18 Zeichnungsberechtigung

§ 19 Kassenbericht

§ 20 Kassenprüferinnen, Kassenprüfer und Kassenprüfung

### D) Wahlen

§ 21 Wahlausschuss

§ 22 Wahlvorschläge

§ 23 Wahlsystem

§ 24 Stimmabgabe

§ 25 Auszählung der Stimmen

§ 26 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

§ 27 Wahlprüfung

§ 28 Urabstimmung

§ 29 Änderung der Fachschaftsordnung

§ 30 Veröffentlichung und Inkrafttreten

## **A) Fachschaft**

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmung und Rechtsstellung**

- (1) Die an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen in einem Lehramtsstudiengang eingeschriebenen Studentinnen und Studenten bilden die Fachschaft 7/2 Lehramt. Ausgenommen sind Studierende, welche ausdrücklich die Zugehörigkeit zu einer anderen Fachschaft gewählt haben oder einer anderen Fachschaft zugeordnet worden sind.
- (2) Die Fachschaft ordnet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Grundordnung der Hochschule, der Satzung der Studierendenschaft, sowie deren Ergänzungsordnungen, der Fachschaftsrahmenordnung und dieser Ordnung ihre Angelegenheiten selbständig.

### **§ 2**

#### **Aufgaben der Fachschaft**

- (1) Die Fachschaft hat folgende Aufgaben:
  1. Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder
  2. Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder, dabei sind hochschulpolitische Belange von allgemeinpolitischen Belangen zu trennen
  3. Wahrnehmung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder
  4. Betreuung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern,
  5. Unterstützung der kulturellen, musischen und sportlichen Interessen ihrer Mitglieder
  6. Pflege der überörtlichen und internationalen Studentinnen- und Studentenbeziehungen
  7. Schutz der Rechte von Minderheiten
  8. Beratung und Information für Interessentinnen und Interessierte des Studiengangs Lehramt
- (2) Die Fachschaft handelt in der Überzeugung von der Mitverantwortung der Lehramtsstudentinnen und -studenten an der gesellschaftlichen Entwicklung im Sinne basisdemokratischer Selbstverwaltung und fördert auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur Toleranz ihrer Mitglieder.
- (3) Alle Mitglieder sind aufgefordert, an der Umsetzung dieser Aufgaben mitzuwirken.

### **§ 3**

#### **Organe der Fachschaft**

Organe der Fachschaft sind:

1. die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)
2. der Fachschaftsrat (FSR)
3. der Vorstand

## § 4

### Weitere Einrichtungen der Fachschaft

- (1) Die Fachschaft kann weitere themen- und fachbezogene Einrichtungen wie Seniorate und Arbeitsgruppen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gründen.
- (2) Möchte der FSR einen Beschluss fassen, welcher den Arbeitsbereich einer Einrichtung betrifft, so ist die betroffene Einrichtung vorher anzuhören.

## B) Organe der Fachschaft

### 1. Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

## § 5

### Grundsätze der FSVV

- (1) Die FSVV ist die Versammlung aller Studentinnen und Studenten gem. § 1 Abs. 1.
- (2) Auf Antrag kann Gästen ein Rederecht eingeräumt werden.
- (3) Die FSVV ist oberstes beschlussfassendes Organ der Fachschaft. Sie bringt den Willen der Fachschaft zum Ausdruck.
- (4) Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Fachschaftsmitglieder, soweit die Fachschaftsordnung, die Fachschaftsrahmenordnung, die Satzung der Studierendenschaft oder ihre Ergänzungsordnungen dem nicht entgegenstehen.
- (5) Eine ordentliche FSVV ist mindestens einmal im Semester vom Fachschaftsrat einzuberufen. Der Fachschaftsrat kann weitere FSVV beschließen. Er muss sie beschließen, wenn dies 42 der wahlberechtigten Fachschaftsmitglieder schriftlich fordern. Die FSVV kann Termine und Tagesordnungen für weitere FSVV festlegen.
- (6) Die ordentliche FSVV sollte am hierfür beschlossenen „Dies Academicus“ stattfinden.
- (7) FSVVen müssen rechtzeitig vor der Durchführung innerhalb der Fachschaft durch Aushang des Fachschaftsrates veröffentlicht werden. Die vorläufige Tagesordnung ist mindestens 3 Tage vor der angekündigten FSVV zu veröffentlichen.
- (8) Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Fachschaftsmitglieder, soweit die Fachschaftsordnung, die Fachschaftsrahmenordnung, die Satzung der Studierendenschaft oder ihre Ergänzungsordnungen dem nicht entgegenstehen.
- (9) Die FSVV kann gemäß § 28 eine Urabstimmung beschließen.
- (10) Für eine außerordentliche FSVV gelten ebenfalls die Bestimmungen nach § 5 Abs. 7, 8, 9, 11.
- (11) Es gilt die GO des Studierendenparlaments, sofern anwendbar. Eine Abweichung hiervon ist vorher mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen.

## **§ 6 Aufgaben der FSVV**

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung hat folgende Aufgaben:
- Wahl einer Versammlungsleiterin oder eines Versammlungsleiters und einer Protokollantin oder eines Protokollanten
  - Genehmigung der Tagesordnung
  - Beschlussfassung über die Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft
  - Beschlussfassung über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Beschluss von Urabstimmungen
  - Beschluss von Fachschaftsordnungsänderungen
  - Entlastung der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer
  - Entscheidung über Entlastung des Wahlausschusses
  - Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
  - Entscheidung über die Entlastung der Mitglieder des Fachschaftsrates
  - Entscheidung über die Entlastung Mitglieder der Seniorate
  - Wahl von zwei Kassenprüferinnen und Kassenprüfern
  - Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl des FSR
  - Wahl der Seniorate
- (2) Von jeder FSVV ist ein Protokoll anzufertigen.

## **2. Fachschaftsrat (FSR)**

### **§ 7 Aufgaben des FSR**

- (1) Der FSR vertritt die Interessen der Fachschaft und nimmt seine Aufgaben gemäß § 2 unter Beachtung seiner Grundsätze nach § 8 wahr.
- (2) Der FSR hat die Aufgabe, die Organe der Fachschaft (gem. § 3) und ihre weiteren Einrichtungen (gem. § 4) innerorganisatorisch zu verwalten.
- (3) Er berät Studieninteressierte und Studierende in Fragen des Lehramtsstudiums. Dazu dienen insbesondere die Präsenz auf hochschulinternen Informationstagen, das Angebot von regelmäßigen Sprechstunden in den Fachschaftsräumlichkeiten sowie Bekanntmachungen in Veranstaltungen, per Aushang oder Internet.
- (4) Ihm obliegt die Organisation der Erstsemesterarbeit. Hierzu zählen die Schulung und Betreuung von Erstsemestertutoren, die Erarbeitung eines Erstsemester-Infohefts und die aktive Mitgestaltung der Erstsemesterwoche.

- (5) Dem FSR obliegt darüber hinaus die Aufgabe, die Betreuung von Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Lehramts zu gewährleisten. Dies geschieht beispielsweise durch die Stundenplanberatung, Orientierungshilfen im ersten Semester und die Förderung der sozialen Anbindung am Studienort.
- (6) Aufgabe des FSR ist die Vertretung der Studierenden mit dem Studienziel Lehramt in lehramtsbezogenen Hochschulgremien wie
  - den Prüfungsausschüssen der einzelnen Fächer, Fachrichtungen und Fachgruppen
  - den Gremien der Philosophischen Fakultät,
  - dem Zentrumsrat des Lehrerbildungszentrums als wichtigstes beschlussfassendes Gremium in fakultätsübergreifenden Fragen der Lehramtsausbildung
  - sonstigen Gremien des Lehrerbildungszentrums
- (7) Der FSR soll nach seinen Möglichkeiten sicherstellen, dass die Studierendenschaft des Lehramts gemäß ihrer Interessen in Gremien und Arbeitsgruppen der studentischen Selbstverwaltung vertreten ist.

## **§ 8 Grundsätze des FSR**

- (1) Der FSR vertritt die Fachschaft. Er führt die Beschlüsse der FSVV aus und ist ihr gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Der FSR führt in eigener Verantwortung innerhalb der Richtlinien der FSVV die laufenden Geschäfte der Fachschaft.
- (3) Der FSR ist über die Verwendung der ihm als Selbstbewirtschaftungsmittel zugewiesenen Haushaltsmittel der FSVV rechenschaftspflichtig.
- (4) Alle Mitglieder des Fachschaftsrates sind in ihrer Arbeit an die Beschlüsse der FSVV gebunden.
- (5) Die Sitzungen des FSR finden in der Regel wöchentlich statt. Der reguläre Termin hierfür wird am Beginn des jeweiligen Semester durch Aushang bekannt gegeben, Änderungen hiervon sind spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben und durch einfache Mehrheit zu beschließen. Die Sitzung ist öffentlich, jedes Mitglied der Fachschaft hat Rederecht. Es ist ein Protokoll jeder Sitzung anzufertigen. Die Protokolle können in der Fachschaft eingesehen werden.
- (6) Der Fachschaftsrat sollte anstreben, das Fachspektrum der Studierendenschaft des Lehramts adäquat abzudecken.
- (7) Alle Mitglieder des Fachschaftsrates müssen voll geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs sein.

## **§ 9**

### **Zusammensetzung und Wahlgrundsätze**

- (1) Der FSR besteht aus mindestens acht (8) höchstens aber fünfundzwanzig (25) Mitgliedern.
- (2) Der FSR wird von den Mitgliedern der Fachschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (3) Jede Wählerin und jeder Wähler kann zu jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein (1) Votum abgeben (Ja; Nein; Enthaltung). Entsprechend der Ja-Stimmen werden die Kandidatin oder der Kandidat in eine Wahlergebnisliste eingeordnet. Die ersten Fünfundzwanzig (25) bilden den neuen FSR. Bei Stimmgleichheit für den 25. Platz, ist der Kandidat oder die Kandidatin mit der geringsten Anzahl an Nein-Stimmen gewählt. Bei nochmaliger Gleichheit der Nein-Stimmen, wird eine Stichwahl auf der konstituierenden öffentlichen Sitzung des neuen Fachschaftsrats vorgenommen.
- (4) Die Mitglieder des FSR gehören diesem für die Dauer einer Wahlperiode an. Diese beträgt maximal sieben (7) Monate. Die Mitglieder des FSR bleiben bis zur Wahl eines neuen FSR kommissarisch im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Vor jeder Neuwahl des FSR muss über die Entlastung des alten FSR und der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer entschieden werden.
- (6) Kommt eine Entlastung nicht zustande, so kann die FSVV die Einholung eines Gutachtens des AStAs einfordern. Dieses Gutachten soll bindende Wirkung haben. Bei einer Nichtentlastung wird ein neuer FSR gewählt, der seine Funktion sofort (nach §10) wahrnimmt. Weitere Entscheidungen werden auf der nächsten FSVV getroffen.
- (7) Näheres regelt Abschnitt D) dieser Ordnung.

## **§ 10**

### **Amtszeit**

Die Amtszeit des FSR beginnt mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch die Wahlleitung und endet mit der Entlastung in der nächsten FSVV.

## **§ 11**

### **Ausscheiden aus dem FSR**

- (1) Ein Mitglied scheidet aus dem FSR aus durch:
  - Niederlegung des Mandats. Diese ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
  - Exmatrikulation
  - Tod
  - Berufung in den Vorstand
- (2) Es erfolgt keine Wiederbesetzung des freigewordenen Mandats.

## **§ 12 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit des FSR**

- (1) Stimmrecht haben die Mitglieder des FSR sowie der Vorstand.
- (2) Die Beschlussfähigkeit des FSR ist an die Anwesenheit von mindestens acht (8) Mitgliedern des FSR gebunden.
- (3) Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag überprüft.
- (4) Der FSR kann anwesenden Fachschaftsmitgliedern ein Stimmrecht einräumen.
- (5) Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit, soweit diese Ordnung, ihre Ergänzungsordnungen und andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Die Anzahl der Ja oder Nein Stimmen muss dabei die Anzahl der Enthaltungen überschreiten.
- (6) Beschlüsse des FSR sind im Protokoll festzuhalten.

## **§ 13 Auflösung**

- (1) Der FSR löst sich auf:
  - Wenn der FSR dies mit Zweidrittelmehrheit (2/3) seiner gewählten Mitglieder beschließt oder
  - Wenn die Mindestzahl seiner Mitglieder gemäß § 9 Abs. 1 unterschritten wird.
- (2) Nach Auflösung des FSR muss innerhalb von acht Vorlesungswochen eine außerordentliche FSVV stattfinden, auf welcher der Fachschaftsrat neu gewählt wird.
- (3) Näheres regelt Abschnitt D) dieser Ordnung.

## **3. Vorstand**

### **§ 14 Grundsätze des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei (2) Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern, einer stellvertretenden Geschäftsführerin bzw. einem stellvertretenden Geschäftsführer, sowie aus zwei (2) Kassenwartinnen oder Kassenwarten, welche die Geschäftsführung in finanziellen Angelegenheiten unterstützen.
- (2) Den Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern obliegt die Führung der Tagesgeschäfte der Fachschaft. Sie sind in Absprache mit dem FSR nach innen wie außen zeichnungs- und vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand verwaltet das Vermögen unter Berücksichtigung der finanziellen und wirtschaftlichen Interessen und Möglichkeiten der Fachschaft und hat das Recht, die laufenden Geschäfte des FSR zu führen.



- (4) Den Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern obliegt darüber hinaus, die Organisation und Kontrolle der Aufgabenerfüllung des FSR, sowie die Kommunikation mit der Hochschule und anderen Studierendenvertretungen.
- (5) Die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern sorgt für die Einhaltung dieser Fachschaftsordnung.
- (6) Der Vorstand ist dem FSR und der FSVV rechenschaftspflichtig.
- (7) Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch die Wahlleitung und endet mit der Entlastung in der nächsten FSVV, sowie durch Niederlegung des Mandates, Tod, Exmatrikulation oder Wahl eines Nachfolgers auf einer außerordentlichen FSVV.
- (8) Scheidet eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer aus dem Vorstand aus, so führt die andere Geschäftsführerin bzw. der andere Geschäftsführer das Amt bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers mit der stellvertretenden Geschäftsführerin bzw. dem stellvertretenden Geschäftsführer weiter. Scheiden beide Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer aus, muss der FSR eine außerordentliche FSVV berufen und neue Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer wählen, welche die Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen FSVV führen. Für den Zeitraum vom Ausscheiden beider Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer bis zur Wahl neuer Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern auf der außerordentlichen FSVV, obliegt es dem FSR zwei Mitglieder aus seinem Kreis zu kommissarischen Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern zu berufen.
- (9) Es muss zu jederzeit zwei (2) Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer im Vorstand geben.

#### **4. Seniorate**

##### **§ 15**

##### **Grundsätze der Seniorate**

- (1) Fachspezifische Arbeitsgemeinschaften der Fachschaften (Seniorate) werden von der FSVV eingerichtet. Maximal eingerichtet werden können:
  - Seniorat Soziologie
  - Seniorat Germanistik
  - Seniorat Politische Wissenschaft
  - Seniorat Geschichte
  - Seniorat Romanistik
  - Seniorat Anglistik
  - Seniorat Katholische Religion
- (2) Die Seniorate setzen sich aus maximal acht (8) gewählten Mitgliedern zusammen. Diese werden entsprechend nach Abschnitt D) auf der FSVV auf dem dafür vorgesehenen Dies gewählt.
- (3) Die Seniorate leisten fachspezifische Studienberatung und organisieren ergänzende fachspezifische Informations- und Bildungsangebote.

- (4) Die Seniorate können sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine zusätzliche Betreuung der Erstsemesterinnen bzw. Erstsemester einsetzen.
- (5) Die Seniorate vertreten die Studierenden ihres Faches in den Gremien der dazugehörigen Institute und bei Bedarf darüber hinaus.
- (6) In Abstimmung mit dem Fachschaftratsrat können sie weitere Aufgaben übernehmen.
- (7) Für diese Aufgaben können ihnen innerhalb des in § 16 Abs. 2 gesetzten Rahmens Finanzmittel der Fachschaft zur Verfügung gestellt werden.
- (8) Über die Verwendung dieser Mittel sind sie gegenüber der FSVV rechenschaftspflichtig.
- (9) Es ist eine enge Zusammenarbeit mit den gleichnamigen Senioraten der Fachschaft 7/1 anzustreben.
- (10) Die Mitglieder der Seniorate sind nicht Bestandteil des FSR.

### **C) Finanzen**

#### **§ 16 Vermögen**

- (1) Die Fachschaft hat ein eigenes Vermögen. Das Vermögen sollte zu Beginn des Semesters 5000,- Euro, mindestens aber zwei Semesterbeiträge aus Mitteln der Studierendenschaft, nicht überschreiten.
- (2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhält die Fachschaft ihre Mittel gemäß der Beitragsordnung der Studierendenschaft.
- (3) Alle Gegenstände, die einen Wert von über 100,00 Euro haben und mehr als ein Jahr haltbar sind, sind in einer Inventarliste aufzuführen.
- (4) Das Verfügungsrecht über diese Mittel hat die FSVV, die für den FSR bindende Richtlinien über die Verwendung der Mittel beschließt.
- (5) Für Neuanschaffungen im Rahmen der Fachschaftsarbeit, Reparatur von vorhandenen Bürogeräten bzw. deren Ersatz im Schadensfall, bei denen die Einzelbeträge 250,00 € nicht überschreiten, bedarf es keiner FSVV.
- (6) Ausgaben im Rahmen der Erstsemesterarbeit bedürfen bis zu einem Betrag von 950,00 € keiner FSVV, sofern sie im Sinne der Studierenden getätigt werden.
- (7) Die Geschäftsführung hat ein Verfügungsrecht von bis zu 30,00 € pro Woche, nach Rücksprache mit der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart. Dies ist dem FSR anzuzeigen.
- (8) Die Verwaltung der Finanzen obliegt den zwei (2) von der FSVV gewählten, Kassenwartinnen bzw. Kassenwarten, welche in Abhängigkeit von den Beschlüssen der Geschäftsführung und des Fachschaftrates handeln.
- (9) Bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Fachschaft ist ein Nachweis zu führen, aus dem sich die Einzahlungen und Ausgaben ergeben. Die Buchungen sind zu belegen.

## **§ 17 Abrechnungszeitraum**

Die Abrechnungszeiträume erstrecken sich von einer FSVV bis zur nächsten FSVV. Per Antrag kann der Abrechnungszeitraum um bis zu 6 Monate verlängert werden.

## **§ 18 Zeichnungsberechtigung**

Die Kassenwartinnen bzw. Kassenwarte sind in Angelegenheiten der Kassenführung einzeln zeichnungsberechtigt.

## **§ 19 Kassenbericht**

- (1) Unverzüglich vor Ende des Abrechnungszeitraumes erstellen die Kassenwartinnen und Kassenwarte den Kassenbericht.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben des abgeschlossenen Abrechnungszeitraumes sind im Kassenbericht auszuweisen. Der sich daraus ergebende Überschuss oder Fehlbetrag ist zu kennzeichnen.
- (3) Der Kassenbericht ist den Kassenprüferinnen und Kassenprüfern unverzüglich zur Kassenprüfung vorzulegen.

## **§ 20 Kassenprüferinnen, Kassenprüfer und Kassenprüfung**

- (1) Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer werden für den laufenden Abrechnungszeitraum auf der ordentlichen FSVV gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer dürfen im Abrechnungszeitraum nicht dem FSR oder dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenwartinnen bzw. Kassenwarte haben dafür Sorge zu tragen, dass eine ordnungsgemäße Prüfung der Kasse durch die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer stattfinden kann.
- (3) Die Kassenwartinnen bzw. Kassenwarte sind verpflichtet, bei der Kassenprüfung anwesend zu sein. Sie haben die Fragen der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten.
- (4) Über außergewöhnliche Ausgaben, die einen von der FSVV festgelegten Höchstbetrag überschreiten, entscheidet die FSVV nach Anhörung der Geschäftsführung. Hält die Geschäftsführung durch die Auswirkungen eines Beschlusses des FSR oder der FSVV die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Fachschaft für gefährdet, muss sie den FSR zur erneuten Beratung des Beschlusses, unter Beachtung der Auffassung der Geschäftsführung, veranlassen.
- (5) Die Kassenprüfung erfolgt unmittelbar nach Abschluss des Kassenberichtes, jedoch unbedingt kurz vor dem Termin der ordentlichen FSVV.

- (6) Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer prüfen die Kasse nach bestem Wissen und Gewissen.
- (7) Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer berichten der FSVV über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung.
- (8) Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer beantragen die Entlastung der Kassenwartinnen bzw. Kassenwarte durch die FSVV.

## **D) Wahlen**

### **§ 21 Wahlausschuss**

- (1) Die Versammlungsleitung bildet auch gleichzeitig den Wahlausschuss.
- (2) Sollte ein Mitglied der Versammlungsleitung für ein Amt kandidieren, muss dieses bei der Wahl für diese Amt temporär die Versammlungsleitung abgeben.
- (3) Der Wahlausschuss kann sich zur Durchführung der Wahlen freiwilliger Helferinnen oder Helfer aus der Studierendenschaft bedienen. Kandidatinnen bzw. Kandidaten können nicht als Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer fungieren.
- (4) Der Wahlausschuss erstellt in der FSVV die Kandidatinnen- und Kandidatenliste und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen.

### **§ 22 Wahlvorschläge**

- (1) Der Wahlausschuss überprüft die Wahlvorschläge im Sinne § 5 Abs. 1 dieser Ordnung.
- (2) Wahlvorschläge zum FSR können während der FSVV (bei der Erstellung der Kandidatinnen- und Kandidatenliste) oder ab der Wahlbekanntmachung schriftlich beim Wahlausschuss oder dem FSR eingereicht werden.
- (3) Die Wahlen finden in der FSVV statt.

### **§ 23 Wahlsystem**

- (1) Die Fachschaft bildet einen Wahlkreis. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, wobei eine Listenwahl gem. § 9 Abs. 2 und 4 ausgeschlossen ist.
- (2) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen.
- (3) Die Einreichung eines Wahlvorschlages ist bis zur Schließung der Kandidatinnen- und Kandidatenliste möglich.
- (4) Die Öffnung der Kandidatinnen- und Kandidatenliste erfolgt durch Einladung zur FSVV.
- (5) Die Rücknahme eines Wahlvorschlages ist bis zur Schließung der Kandidatinnen- und Kandidatenliste möglich.

## **§ 24 Stimmabgabe**

- (1) Die Stimmabgabe beginnt nach Schließung der Kandidatinnen- und Kandidatenliste.
- (2) Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte kann ihr bzw. sein Stimmrecht nur einmal und persönlich ausüben. Die Stimmabgabe ist geheim.
- (3) Bei der Stimmabgabe ist die Wahlberechtigung zu überprüfen und die Teilnahme an der Wahl zu vermerken.

## **§ 25 Auszählung der Stimmen**

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgt die Auszählung der Stimmen durch den Wahlausschuss und im Anschluss daran die Bekanntgabe des Wahlergebnisses.
- (2) Über Vorbereitung, Durchführung und Stimmenauszählung der Wahl hat der Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen und diese bei der nächsten FSVV vorzulegen.

## **§ 26 Bekanntmachung des Wahlergebnisses**

Das Wahlergebnis ist öffentlich innerhalb der Fachschaft bis spätestens einen Tag nach Wahlende bekannt zu machen.

## **§ 27 Wahlprüfung**

- (1) Die Wahl ist mit Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet das Studierendenparlament. Das Studierendenparlament bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidung einen Wahlprüfungsausschuss. Die Anträge müssen bis spätestens zwölf Tage nach Wahlende in schriftlicher Form bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Studierendenparlamentes vorliegen.

## **§ 28 Urabstimmung**

- (1) Die FSVV kann in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft, entsprechend §1 Abs. 2 eine Urabstimmung aller Mitglieder der Fachschaft mit Zweidrittelmehrheit beschließen.
- (2) Eine Urabstimmung findet ebenfalls statt, wenn sie in schriftlicher Form von 42 Mitgliedern der Fachschaft beantragt wird.
- (3) Die Urabstimmung wird innerhalb von vier Vorlesungswochen nach dem Beschluss der FSVV bzw. nach Abgabe der Unterschriften an fünf aufeinander folgenden Vorlesungstagen durchgeführt.
- (4) Die Urabstimmung ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.

- (5) Ein Antrag ist bei der Urabstimmung angenommen, wenn sich mehr als die Hälfte der mit "Ja" oder „Nein" Abstimmenden, mindestens aber 30 % aller Stimmberechtigten, dafür aussprechen.
- (6) Beschlüsse, die auf Urabstimmungen gefasst werden, sind für die Organe der Fachschaft verbindlich.

**§ 29**  
**Änderung der Fachschaftsordnung**

Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit (2/3) einer FSVV.

**§ 30**  
**Veröffentlichung und Inkrafttreten**

Diese Fachschaftsordnung in der Fassung der 2. Ordnung zur Änderung der Fachschaftsordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung der Fachschaft 7/2 vom 06.05.2013.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 02.09.2013

gez. Schmachtenberg  
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg